

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der AlphaKon GmbH

I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und entfalten auch dann keine Rechtswirksamkeit, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Auftraggeber unsere Bedingungen an.
2. Der Auftraggeber muss Istkaufmann gemäß HGB sein.
3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen für alle erteilten Aufträge, ebenfalls für vom Auftraggeber erteilte Folgeaufträge, auch soweit diese ohne ausdrücklichen Hinweis zunächst mündlich, telefonisch oder fernschriftlich erteilt werden sollten.
4. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angebotsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Maße und dergleichen sind nur maßgeblich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
6. Für Druckfehler in Katalogen und Preislisten übernehmen wir keine Haftung. Bestellungen des Kunden bei uns sowie Angebote, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung.
7. Die Elementskizzen sind nicht maßstäblich und für die abgebildeten Feldaufteilungen übernehmen wir keine Verantwortung. Zur Bestellung von Zukaufartikeln stellen wir entsprechend maßstabsgetreue Zeichnungen auf Anfrage zur Verfügung.
8. Der Auftrag wird für verbindlich mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftrags Erfüllung. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
9. Falls schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgen Maßberechnungen ausschließlich nach den effektiven Maßen und nicht nach den Angebotsmaßen. Mehrleistungen zum Angebot verändern den Positions- bzw. Festpreis.
10. Bei allen Aufträgen, auch bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Auftraggebers später als vier Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt, sind wir berechtigt, die Steigerung der Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Herstellungs- und Transportkosten sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung an den Auftraggeber nach billigem Ermessen weiterzugeben, soweit die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung und Auslieferung nicht erheblich übersteigt.

II. Preise

1. Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk in EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Kommt der Besteller die Ware abholen, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf diesen über.
2. Bei der Anlieferung mit eigenem Fahrzeug gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle aus befestigter Fahrbahn auf dem Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Das Abladen ist vom Auftraggeber zu besorgen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich geeignete Abladevorrichtungen, und die erforderlichen Arbeitskräfte zum Abladen, zur Verfügung zu stellen. Verlangt dieser ein ganzes oder teilweises Abladen,

Transportieren oder Einsetzen der Ware, so sind wir hierzu nicht verpflichtet, sondern berechtigt, dies auszuführen. Dies erfolgt dann auf Gefahr des Auftraggebers und dessen Haftung. Die insoweit in Anspruch genommenen Mitarbeiter unseres Hauses werden dann als Erfüllungsgehilfen tätig. Dieser Aufwand wird dann gesondert in Rechnung gestellt.

4. Ein Schadenfall beim Transport hat auf die Fälligkeit unserer Rechnungen keinen Einfluss und berechtigt in keinem Fall zu einem Abzug an unserer Rechnung.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Ist der Auftraggeber ein Neukunde für uns, so werden die ersten drei Aufträge nur mit Vorkasse abgewickelt. Materialkauf und Arbeitsvorbereitung erfolgen erst nach Eingang der entsprechenden Zahlung. Der Zahlungseingang bestimmt die Einhaltung des genannten Fertigstellungszeitpunkts auf der Auftragsbestätigung, und verschiebt diesen um den Zeitraum der verspäteten Zahlung.

Für Folgeaufträge gilt dann: 8 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, bis 21 Tage netto ohne Abzug. Eine andere Zahlungsbedingung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

Bei Lohnarbeiten sind alle Rechnungen sofort ohne jeden Abzug zahlbar.

2. Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen.
3. Nach Fälligkeit berechnen wir 5% Fälligkeitszinsen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir nach HGB berechtigt, 8% Verzugszinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
4. Einen Scheck nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Ein Wechsel wird als Zahlungsmittel gänzlich ausgeschlossen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche offene Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, in Ausübung der uns zustehenden Zurückbehaltungsrechte, sämtliche Lieferungen sofort zu unterbrechen.
6. Gegenüber unseren Forderungen kann der Auftraggeber nur mit entsprechend von uns ausgestellten Gutschriften aufrechnen.
7. Unsere Mitarbeiter oder Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen ohne unsere schriftliche Vollmacht nicht berechtigt.

V. Lieferfristen / Bedingungen

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Parteien über die Bedingungen des Geschäfts einig sind und eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt und vom Auftraggeber gegengezeichnet ist bzw. wir mit der Vertragserfüllung begonnen haben. Falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich bestätigt wurde, gilt die angegebene Lieferzeit annähernd. Die Auftragsbestätigung weist die Kalenderwoche der Fertigstellung annähernd aus. Die Lieferzeit ist eingehalten wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat.
2. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er bei der Nachfristsetzung schriftlich angekündigt hat, dass er die Abnahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
3. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen kein grobes Verschulden trifft.
4. Höhere Gewalt und Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die die termingerechte Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben, oder wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten und diese Verzögerung dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt haben. Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.
5. Im Fall eines Annahmeverzuges des Auftraggebers können wir die weitere Lieferung verweigern und/oder Ersatz des Schadens verlangen.

6. Stellen wir die Auslieferung auf Wunsch des Auftraggebers zurück, so werden dem Auftraggeber, beginnend einen Monat nach Anzeige der Auslieferungsbereitschaft, die Einlagerungskosten in Höhe von mindestens 0,5% des Bruttoberechnungsbetrages, höchstens jedoch 5%, monatlich berechnet.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die erhaltene Ware unverzüglich darauf zu prüfen, ob diese vollständig und von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ist.
2. Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden Prüfungs-, und Rügepflichten gemäß §§ 377 HGB hat uns der Auftraggeber Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger oder Falschliefenung unverzüglich nach Empfang der Ware, möglichst auf dem Lieferschein schriftlich fixiert, jedenfalls aber vor Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung und bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden. Die Warenannahme unter Vorbehalt ist zur Wahrung der Ansprüche nicht ausreichend, nachträgliche Beanstandungen wegen oberflächlicher Mängel werden nicht anerkannt. Die Mängelanzeige gegenüber von uns eingesetzten Außendienstmitarbeitern ist unwirksam.
3. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, wobei die Art und Weise eben dieser alleine uns überlassen bleibt. Schlägt die Nacherfüllung zweimalig fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
4. Andere Gewährleistungs-, insbesondere Schadensersatzansprüche gleich welchen Rechtsgrundes sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt des Weiteren nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
5. Die Gewährleistung erlischt bei:
 - Montage durch fachunkundige und ungeschulte Personen
 - Nichtbeachtung der Montagerichtlinien
 - Einbau bei ungeeigneter Witterung
 - Einflüsse von Rauch, Salz, Chemikalien oder anderer Verunreinigungen
 - Naturgewalten
 - Fehlgebrauch
 - mangelnde Wartung und Pflege
 - äußere Einwirkungen wie Vandalismus und Diebstahl verursacht worden sind
6. Die Verjährungsfrist für Mangelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
7. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach § 478, 479 BGB bleibt unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, unser Eigentum. Verarbeitungen und Umbildungen erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne jedwede Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, gilt als vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) zu benutzen. Unzulässig ist die Veräußerung des Liefergegenstandes, wenn sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug befindet. Unzulässig ist jede Art von Verpfändung oder Sicherungsübereignung. Die aus einem etwaigem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt zum Zwecke der Sicherung vollumfänglich an uns ab. Gleiches gilt für etwaige Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, verpflichtet sich der Auftraggeber, auf unser Eigentum hinzuweisen und diesen noch am gleichen Tage zu benachrichtigen.
4. Vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers, insbesondere auch im Falle von Zahlungsverzug, berechtigt uns, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme wie auch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
5. Wir verpflichten uns zur Freigabe der Sicherung insoweit, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung mehr als 20% übersteigt.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für die vorstehenden Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz.

IX. Datenschutz

Die uns in Rahmen unserer Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten verarbeiten und speichern wir nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

X. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingung und/oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Die auf den nachfolgenden Seiten dokumentierten „Vorbemerkungen zur Preisliste“ sind Bestandteil der vorstehenden Punkte.

Nachstehende „Vorbemerkungen zur Preisliste“ sind Bestandteil unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Theley, 01.04.2014

Vorbemerkungen zur Preisliste

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Der Vertrag zwischen Auftraggeber und der AlphaKon GmbH kommt zu Stande mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. mit dem Beginn der Auftragserfüllung. Der Auftraggeber erkennt damit vollinhaltlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Die nachfolgenden Preislisten haben als Basis das VEKA Softline 82-System, in Farbe Weiß, mit einem Ug 1.1 Wärmeschutzglas. Die Standard-Profile der jeweiligen Systeme sind den Seiten der entsprechenden Systembeschreibungen zu entnehmen.

Die angegebenen Preise sind Bruttoeinkaufspreise ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Einen individuellen Rabatt auf die Preislistenpreise erhalten Sie auf Nachfrage von Ihrem zuständigen Außendienstmitarbeiter.

2. Standardtechnik

Fenster und Fenstertürelemente sind mit Auflaufstütze, Fehlbedienungssperre, Zuschlagsicherung, drehgehemmtem Eckband, verstellbarem progressivem Scherenanzug sowie zwei Pilzkopfverriegelungen mit Sicherheitsschließblech ausgestattet, soweit die erforderlichen Mindestmaße eingehalten werden. Stulpfenster erhalten immer ein Stulpflügelgetriebe mit Falzhebel. Gegen Aufpreis erhalten Sie auch einen Stulpflügel mit Griffolive.

Fenster und Fenstertüren sind nach den statischen Erfordernissen (nach RAL) sowie den Vorgaben des Profilsystemgebers verstärkt. Auf Wunsch und gegen Mehrpreis sind weitere Verstärkungen erhältlich.

Der Griffsitz ist konstant. Die Standarddübelbohrung beträgt Ø 6mm. Auf Wunsch sind auch Dübelbohrungen mit Ø 10mm lieferbar.

Wasserschlitzkappen und Muschelgriffe sind in Farbe Weiß, oder bei Dekor in Farbe Braun. Andere Farben sind gegen Aufpreis lieferbar. (siehe Kapitel „Zusatzbeschlag“)

Technische Änderungen bleiben vorbehalten!

3. Lieferzeit / Fertigstellung

weiße Profile	2 - 3 Wochen
Standardfarben	3 - 4 Wochen
Sonderfarben	6 - 8 Wochen bzw. auf Anfrage

Die vorgenannten Lieferzeitangaben sind vorbehaltlich der aktuellen Produktionsauslastung, und beziehen sich auf den Zeitpunkt nach technischer Klärung des Auftrages sowie der Rückbestätigung per Fax (Freigabeerklärung). Nachträgliche Änderungen bzw. das Nichtvorhandensein eines Rückbestätigungsfaxes zieht eine entsprechende Terminverschiebung nach sich.

4. Rollladenschiene

Standard ist die Führungsschiene 108.035 mit Einlauftrichter, weiß oder braun, und das Abrollprofil 108.082. Alle Schienen schließen mit dem Rahmen seitlich und unten bündig ab. Änderungen hiervon geben Sie bitte deutlich bei der Bestellung an.

5. Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigungen prüfen Sie nach Erhalt bitte auf Übereinstimmung mit Ihrer Bestellung, wobei uns eventuelle Fehler schriftlich anzuzeigen sind, und die abschließende Freigabe schriftlich zu erfolgen hat.

Bei Änderung nach Auftragsfreigabe entstehen folgende Kosten:

- Arbeitsvorbereitung abgeschlossen	30%	des Auftragswertes
- Verschweißt inklusive Glas bestellt	75%	des Auftragswertes
- Angeschlagen und/oder verglast	100%	des Auftragswertes

ACHTUNG: Aufträge, die aufgrund kurzer Lieferzeiten sofort in die Fertigung gegeben werden, sind von Änderungen und Stornierungen ausgeschlossen!

6. Maximale Größen

Die angegebenen Maximalgrößen beziehen sich auf eine Einbauhöhe der Elemente bis 8 Meter über Gelände bzw. 600 Meter über NN. Andere Einbauhöhen sind grundsätzlich möglich, wir bitten das auf der Bestellung erkennbar zu vermerken.

Werden die in den Preisblättern angegebenen maximalen Größen über- bzw. unterschritten, lehnen wir jede Art von Gewährleistung auf Statik und Funktionsbereitschaft ab, auch wenn das nicht gesondert auf der Auftragsbestätigung vermerkt ist.

Übergrößen sind grundsätzlich bei uns schriftlich anzufragen hinsichtlich Preis und Baubarkeit. Untergrößen werden nach dem kleinsten in der Preisliste vorgesehenen Raster berechnet.

Wir behalten uns vor, den Mehraufwand für Fertigung und Transport übergroßer Elemente gesondert in Rechnung zu stellen.

Elementtypen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, werden generell aus einteiligen Einzeltypen zusammengesetzt. Für diese Konstruktionen übernehmen wir keine Gewährleistung, es sei denn, dass das auf der Auftragsbestätigung gesondert vermerkt ist.

Wird von uns in der Auftragsbestätigung zu einer Position notiert, dass diese ohne Gewährleistung geliefert wird, so bezieht sich das auf die Bedenken hinsichtlich der Überschreitung der Maximalmaße, der Statik, und der damit verbundenen eventuell eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Konstruktion. Mit seiner Unterschrift auf der Auftragsfreigabe erkennt der Auftraggeber die Bedenken / Mängel an und liefert diese Konstruktion auf eigenes Risiko an seinen Endkunden aus.

7. Lieferung / Transport

Ab einem Warenwert von 800€ netto gilt die Lieferung „frei Haus“. Unterhalb dieses Warenwertes berechnen wir einen Frachtkostenanteil von 195€ netto. Es ist jedoch durch Verschiebung des Liefertermins möglich, Aufträge im Zuge der nächsten geplanten Tour kostenfrei anzuliefern. Hierfür ist dann notwendig, dass uns der Kunde schriftlich von der Bindung des Liefertermins befreit.

Die zum Transport verwendeten Gestelle sind uns innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung zur Abholung bereitzustellen. Sollte dies nicht geschehen, berechnen wir ab dem 15. Kalendertag nach Lieferung eine Miete von 1€ pro Tag. Nach 40 Kalendertagen stellen wir das Gestell für 300€ in Rechnung (Nettopreis).

Die Baustellenanlieferung erfolgt nur bei geschlossenen Aufträgen (keine Teillieferungen) und wird mit 5% vom Netto-Warenwert, jedoch mindestens 195€, in Rechnung gestellt. Die genaue Baustellenanschrift muss uns bei Auftragserteilung schriftlich vorliegen. Darüber hinaus wird, falls das Transportgestell an der Baustelle verbleibt, dieses ebenfalls in Rechnung gestellt (Gestell = 300€ netto), und bei erfolgter Rücklieferung wieder gutgeschrieben. Bei Abholung des Transportgestells an der Baustelle stellen wir wieder den Betrag von 5% vom Netto-Warenwert, jedoch mindestens 195€, in Rechnung. Die Abholung der Gestelle am Sitz des Kunden erfolgt kostenneutral.

Wir übernehmen grundsätzlich keine Konventionalstrafe, die unser Kunde mit seinem Auftraggeber ausgehandelt oder eingegangen ist. Unsere Liefertermine sind „Zirka-Termine“ und auch rechtlich als solche anzusehen. Im Falle einer Terminverschiebung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Erst dann kann ein in Verzug setzen mit einer Nachfrist von 14 Tagen erfolgen.

8. Garantieleistung / Reklamation

Rügen für offensichtliche Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich angezeigt werden. Es werden grundsätzlich nur Mängelrügen bearbeitet die unsere Auftragsnummer, die Positionsnummer mit entsprechender Feldangabe sowie eine ausführliche Beschreibung beinhalten.

Reklamationen, die einen Kundendienstesatz erfordern, bedingen eine detaillierte Mängelbeschreibung mit vollständiger Kundenanschrift und Telefonnummer.

Die angenommene Ware ist grundsätzlich auf Vollständigkeit zu prüfen. Fehlende Teile werden nachträglich nicht mehr akzeptiert.

Insbesondere Haustüren mit oder ohne Füllung sind in Gegenwart des Fahrers auf Unversehrtheit zu prüfen. Eventuelle Beschädigungen lassen Sie sich bitte auf dem Lieferschein unter Angabe der Details gegenzeichnen und senden diese Papiere umgehend an uns zurück. Die Warenannahme unter Vorbehalt ist zur Wahrung Ihrer Ansprüche nicht ausreichend, nachträgliche Beanstandungen wegen oberflächlicher Beschädigungen werden nicht anerkannt.

Werden Scheiben oder Füllungen vom Kunden eingesetzt so erlischt die Gewährleistung auf dieses Element, wenn die Verglasungsrichtlinien nicht eingehalten werden.

Reklamationen von Bruchscheiben bei festverglasten Elementen, die montagebedingt auf der Baustelle ausgeglast werden, werden nach der Lieferung nicht anerkannt. Verschmutzungen und Kratzer im Scheibenzwischenraum sind hiervon ausgeschlossen. In diesem Fall liefern wir kostenfrei eine neue Glasscheibe (Material). Bitte beachten Sie, dass wir die ersetzte Scheibe nur kostenneutral betrachten, wenn diese uns unmittelbar zurückgegeben wird, zur Rückgabe an unseren Vorlieferanten. Dieser entscheidet über die Anerkennung einer Reklamation.

Die AlphaKon GmbH übernimmt grundsätzlich keine Folgekosten für die Reklamationsbehebung (Kilometerpauschalen, Wartezeiten, Fahrzeiten zur Reklamationsbehebung, Stundenlöhne, etc.). Wir sind unter Umständen bereit, auch in strittigen Fällen, das reklamierte Bauteil (Glas, Flügel, Blendrahmen, Beschlag, jedoch nicht das komplette Element) kostenlos neu zu liefern. Austausch- und Folgekosten werden hier ebenfalls nicht übernommen.

Hiervon unberührt sind selbstverständlich gravierende Produktionsfehler. Diese werden, nach Absprache, entweder durch Ihren Kundendienst zu einem festgelegten Satz ausgetauscht bzw. durch uns erledigt. Die reklamierte Ware ist, mit Kennzeichnung des Schadens, an uns zurückzuführen.

Sollten Sie den Austausch einer reklamierten Ware durch unseren Kundendienst verlangen, weisen wir darauf hin, dass bei unberechtigten, oder teilweise unberechtigten Reklamationen, die entstandenen Kosten an Sie in Rechnung gestellt werden.

Mit der Bestellung erkennt der Kunde die vorstehenden Punkte der „Vorbemerkungen zur Preisliste“ sowie die „Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der AlphaKon GmbH“ an.

Theley, 01.04.2014



Gewerbegebiet Hanacker 5
D-66636 Theley

☎ 06853-96 116-0
📠 06853-96 116-14